Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

[redacted]

Stuttgart 29.06.2020
Name [redacted]
Durchwahl 0711 123[redacted]
Telefax 0711 123[redacted]
E-Mail [redacted]@wm.bwl.de
Gebäude Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
Aktenzeichen 67-4252.2-VAE/121

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 30.04.2020

Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Akteneinsicht nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr [redacted]

auf Ihren mit E-Mail vom 30. April 2020 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht der folgende

Gebührenbescheid

Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) werden für Amtshandlungen Gebühren gem. Ziffer 28.3.2 des Gebührenverzeichnisses zur Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM), die aufgrund Ihres Antrags vorgenommen wurden, in Höhe von 315,00 Euro erhoben.

Zudem werden gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit Ziffer 6.4 (GebVO WM) für Fotokopien und Ausdrucke elektronischer Dokumente Gebühren in Höhe von 55,60 Euro erhoben.

Die gesamte Gebühr beträgt somit **370,60 Euro** und errechnet sich wie folgt:

Laufbahn-gruppe	**Amtshand-lung**	**Stundensatz in Euro**	**Umfang**	**Gesamtbe-trag in Euro**
Gehobener Dienst	Sonstige vorbereitende Maßnahmen (Anfertigung von Kopien, Schwärzung etc.)	63,00	5,0 h	315,00

Gebührentatbe-stand	**Betrag je Einheit in Euro**	**Umfang**	**Gesamtbetrag in Euro**
Fotokopie und Ausdrucke elektronischer Dokumente – für die erste Seite	1,20	1x	1,20
Fotokopie und Ausdrucke elektronischer Dokumente – für jede weitere Seite	0,80	68x	54,40

Die Gebühr ist zum **15. August 2020** fällig.

Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Referatsleiter Außenwirtschaft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen.